

**Gemeinde Altheim
Kreis Biberach**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat am 21.12.1999 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (§ 2 Satz 1)

bis zu 3 Stunden	30,00 DM,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	55,00 DM,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 DM.

§ 1 erhält nachfolgende u. a. Fassung

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten je Gemeinderatssitzung für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung richtet sich nach § 1, die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird am Jahresende ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwen-

derung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen ab A 8 geltende Regelung.

Innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt keine Fahrtkostenerstattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.05.1975 außer Kraft.

Altheim, den 22.12.1999

Wolf, Bürgermeister

Az.: 021.131

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altheim, den 22.12.1999

Wolf, Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat am 21.12.1999 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 21.12.1999 mit Änderungssatzung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (§ 2 Satz 1)

bis zu 3 Stunden	25 Euro,
von mehr als drei bis sechs Stunden	45 Euro,
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	50 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 20.12.2013

Wäscher, Bürgermeister